

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 30. Oktober 1930.)

Laut einer Mitteilung der kolumbischen Gesandtschaft in Bern hat der zum Berufskonsul von Kolumbien in Genf, mit Amtsbefugnis über die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Wallis, Neuenburg und Genf, ernannte Herr Jorgé Cuéllar Durán seinen Posten nicht angetreten. Seine Wahl ist deshalb als nichtig erklärt worden.

(Vom 31. Oktober 1930.)

Die Nordstern- und Vaterländische Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin erhält die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz für die Transportversicherung.

(Vom 4. November 1930.)

Als Delegierte an die am 17. November 1930 in Genf beginnende Konferenz für die Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechtes werden bezeichnet die Herren: Prof. Dr. R. Haab, in Basel, und Dr. Hohl, Sektionschef im Politischen Departement, in Bern.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes über die Schaffung des Amtes für Elektrizitätswirtschaft.

(Vom 1. November 1930.)

Sehr geehrte Herren!

Am 1. Oktober 1930 hat das neu geschaffene Amt für Elektrizitätswirtschaft seine Tätigkeit im Gebäude Bollwerk 27 in Bern (Telephon

Bollwerk 79.33) aufgenommen. Durch Verfügung des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements vom 1. November 1930 wurde das Arbeitsgebiet des Amtes für Elektrizitätswirtschaft vorläufig bestimmt und gleichzeitig der Geschäftskreis dieses Amtes, des Amtes für Wasserwirtschaft und der Abteilung Rechtswesen und Sekretariat des Post- und Eisenbahndepartements neu abgegrenzt.

Auf Grund dieser neuen Arbeitsverteilung sind nunmehr statt dem Amt für Wasserwirtschaft, dem Amt für Elektrizitätswirtschaft einzureichen:

1. die Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für die Ausfuhr elektrischer Energie oder um Änderung oder Erneuerung einer bereits bestehenden Bewilligung (Verordnung über Ausfuhr elektrischer Energie vom 4. September 1924, Art. 1, Abs. 4, und Art. 13);
2. die Einsprachen gegen Gesuche um Ausfuhr elektrischer Energie (Ausfuhrverordnung Art. 6, Abs. 1, und Art. 8, Abs. 1);
3. die Angaben über Einnahmen aus der Stromausfuhr (Ausfuhrverordnung, Art. 20);
4. die Verwaltungsgebühren für Erteilung von Ausfuhrbewilligungen (Ausfuhrverordnung, Art. 21);
5. die Meldungen über den Verzicht auf eine Ausfuhrbewilligung (Ausfuhrverordnung, Art. 25, lit. b);
6. die Berichte und Meldungen, die die Bundesbehörden auf Grund erteilter Ausfuhrbewilligungen verlangen;
7. die Berichte über Energieproduktion und Energieverwendung, die von den Kraftwerken auf Grund der Vereinbarung vom 29. April 1927 bisher dem Amt für Wasserwirtschaft geliefert wurden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. November 1930.

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement:
Pilet-Golaz.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1930
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.11.1930
Date	
Data	
Seite	592-593
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 191

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.